

Anlage
zur Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge im ÖPNV
für Mehrleistungen innerhalb des Linienbündels „Mittelbereich Bretten“
im Landkreis Karlsruhe
zur Vergabe zum 11.09.2022

Der Landkreis Karlsruhe beabsichtigt die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb. Vergeben wird die Erbringung zu konzessionierender Linienverkehre zur Erweiterung und Optimierung der bisherigen Busverkehre im Stadtgebiet von Bretten innerhalb des Linienbündels „Mittelbereich Bretten“. Dies erfolgt auf der Grundlage von Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit GWB und VgV.

Der Landkreis hat im Vorfeld eine Vorinformation im Sinne des Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 i. V. m § 8a Abs. 2 PBefG zur Veröffentlichung an das EU-Amtsblatt geschickt. Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG verweist die Vorinformation zur Beschreibung der Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards, die die vom beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfassten Verkehrsleistungen zu erfüllen haben, auf das vorliegende Dokument.

Alle im Folgenden aufgeführten, ggf. darüber hinausgehenden Regelungen mit Bezug auf ein Verhältnis des Unternehmens zum Aufgabenträger bzw. zum Karlsruher Verkehrsverbund (KVV), insbesondere solche zu Abstimmungen, Informationen und Berichten, sind im Fall eines etwaigen eigenwirtschaftlichen Genehmigungsantrags im Zusammenhang mit der Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß Abschnitt VI.1) der Vorinformation zu sehen.

Mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag sind insbesondere die nachstehend dargestellten Anforderungen an die zu erbringenden Verkehrsleistungen im Linienbündel bzw. im Stadtgebiet Bretten verbunden. Diese entsprechen weitestgehend den Anforderungen, die bereits durch den bestehenden Linienbündelbetreiber zu erfüllen sind.

Bis zur Betriebsaufnahme kann es noch zu – insbesondere schulbedingten – Veränderungen im Leistungsangebot kommen. Der beabsichtigte öffentliche Dienstleistungsauftrag wird zudem Regelungen beinhalten, wonach das Verkehrsangebot, das Gegenstand dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags ist, innerhalb eines bestimmten Rahmens an sich ändernde Verkehrsbedürfnisse und den Nahverkehrsplan anzupassen ist. In dem so definierten Rahmen können sich daher noch Änderungen sowohl hinsichtlich des Verkehrs- und Tarifangebots als auch der Qualitätsanforderungen für diese Linien ergeben. Diese Veränderungen sind vom Unternehmen zu berücksichtigen und umzusetzen.



1. Einnahmesituation

Vorbehaltlich eines zu erstellenden Erlösgutachtens, auf Basis einer Erhebung nach Umsetzung der beschriebenen Mehrleistungen im Stadtgebiet Bretten, liegen die Mehrerlöse aus Fahrgeldern für die Leistungen bei schätzungsweise rd. 65 T€ pro Jahr. Diese würden bis zum Vorliegen des Erlösgutachtens als Vorabzuscheidung der Mehrleistung zugerechnet.

Mögliche zusätzliche Erlöse aus §15 - 18 ÖPNVG oder den Ausgleichszahlungen für verbundbedingte Lasten können erst nach Vorliegen des Erlösgutachtens beziffert werden.

Bezüglich der **Ausgleichszahlungen für die Schwerbehindertenbeförderung** nach §§ 228 ff. SGB IX wird auf Folgendes hingewiesen:

Jedes Unternehmen darf den "gesetzlichen" Erstattungssatz, welcher vom Land Baden-Württemberg festgelegt wird, auf Tarifeinnahmen im Nahverkehr anwenden (Stand Mai 2021 2,59% für 2020). Befördert ein Unternehmer auf seinen Linien einen höheren Schwerbehindertenanteil und kann dies nachgewiesen werden, kann der Unternehmer einen individuellen Erstattungssatz anwenden. Das Verfahren des Nachweises empfehlen wir vorab mit der zuständigen Erstattungsbehörde abzustimmen. Die Kosten des Nachweises trägt der Unternehmer. Zu beachten ist, dass der Satz über alle Linien eines Unternehmers ermittelt werden muss, also beispielsweise auch Linien außerhalb des Verbundgebiets des KVV oder in einem anderen Bundesland einzubeziehen sind. Aus dem vom bisherigen Unternehmer angewandten Erstattungssatz kann nicht auf eine Linie oder ein Linienbündel im KVV zurückgeschlossen werden.

Im Linienbündel sind **Vertriebskosten** für die Durchführung eines Teils des Vertriebs durch den KVV zu berücksichtigen. Die im Verbundgebiet anfallenden Vertriebskosten der Verbundgesellschaft berechnet der KVV proportional zu den Fahrgeldeinnahmen an alle Verkehrsunternehmen weiter. Die Höhe der für die Mehrleistungen zuzurechnenden maximalen Vertriebskosten kann ebenfalls erst nach Vorliegen des Erlösgutachtens beziffert werden.

2. Qualitätsstandards für den Dienstleistungsauftrag

Die folgenden Anforderungen sind vom Unternehmer und ggf. seinen Subunternehmern neben den Anforderungen aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan für die hier betreffenden Leistungen zu erfüllen.

2.1 Mindeststandards Fahrzeugtechnik

- (1) Die **einzusetzenden Fahrzeuge** werden vom Unternehmer und der erwarteten Nachfrage abgeleitet und mit dem KVV abgestimmt. Jedes Fahrzeug hat mindestens eine **Mehrzweckfläche** als Kinderwagen- bzw. als Rollstuhlfahrerplatz (entsprechend mindestens zwei Sitzreihen) und einen vom Fahrerplatz aus fernsteuerbaren **Entwerter** an der vorderen Tür. Entwerter sind bis längstens Dezember 2022 noch in den Fahrzeugen vorzusehen. Fahrzeugneubeschaffungen nach Dezember 2022 können somit ohne Entwertertechnik stattfinden.
- (2) Für die **Außeninformation** sind programmierbare alphanumerische Anzeigen vorzusehen. Eine zweizeilige Anzeige muss möglich sein. Die zentrale Bedienung der Anzeigen erfolgt automatisch oder vom Fahrerplatz aus. Abweichungen sind nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich.
- (3) Für die **Inneninformation** ist eine optische Anzeige mindestens der nächsten Haltestelle und eine automatische akustische Ansage über Bordlautsprecher vorzusehen. In Ausnahmefällen ist auch die Ansage durch den Fahrer über Bordlautsprecher zulässig. Zusätzlich sind die Fahrzeuge mit einem Liniennetzplan gemäß Absprache mit dem KVV ausgestattet.



- (4) Der Unternehmer gewährleistet, dass während des Betriebes eine **Kommunikation** zwischen Fahrzeug/Fahrer und seiner Leitstelle möglich ist.
- (5) Jedes Fahrzeug wird mit einem elektronischen **Fahrscheindrucker** oder mindestens einem Fahrkartenautomaten ausgestattet. Es muss gewährleistet sein, dass auch Fahrscheine für Ziele außerhalb des KVV-Verbundgebietes ausgegeben werden können.
- (6) **Abweichungen** von den Punkten (1), (2), (3) und (5) sind nur zulässig für
 - Fahrzeuge, die nur an Schultagen und überwiegend zur Abdeckung von Verkehrsspitzen eingesetzt werden und deren tägliche Einsatzzeit 6 Fahrplanstunden nicht übersteigt.
- (7) Entsprechend dem Ziel eines weitgehend barrierefreien Zugangs zum ÖPNV werden Neufahrzeuge ausschließlich in Niederflertechnik beschafft. Dies bedeutet, dass bei Bussen einschließlich der Türbereiche durchgängige **Niederflurigkeit** vorhanden ist. Lediglich im Heckbereich kann davon abgewichen werden (Low entry Busse). An einer Tür ist eine Einstieghilfe mindestens als manuelle Klapprampe vorzusehen.
- (8) Die ab Betriebsaufnahme eingesetzten Dieselfahrzeuge haben bei der **Schadstoffklasse** mindestens die Euro-5-Norm einzuhalten. Bei der Beschaffung von Neufahrzeugen (Busse) muss die Euro-6-Norm erfüllt werden.
- (9) Bei der Beschaffung von Neufahrzeugen ist eine **Fahrgastklimaanlage** obligatorisch. Abweichende technische Lösungen sind in gegenseitigem Einvernehmen möglich.
- (10) Der Unternehmer sorgt dafür, dass die von ihm eingesetzten Fahrzeuge stets im verkehrs- und betriebssicheren sowie ordnungsgemäßen, sauberen und gepflegten **Zustand** gehalten werden.
- (11) Sollen Fahrzeuge mit einem **Alter** von mehr als zwölf Jahren eingesetzt werden, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung des KVV und des Landkreises. Grundlage für die Berechnung des Fahrzeugalters ist das Datum, das im Fahrzeugschein bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I unter der Position Baujahr eingetragen ist.
- (12) Der Unternehmer verpflichtet sich, als Halter der von ihm eingesetzten Kraftfahrzeuge für sich und sein Fahrpersonal nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 100.000.000,00 € abzuschließen und den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten. Omnibusse müssen mit allen Sitz- und Stehplätzen für den Linienverkehr zugelassen und haftpflichtversichert sein; dies gilt entsprechend für die Kleinbusse im On Demand-Verkehr. Der Unternehmer wird die Genehmigungsbehörde und den KVV unverzüglich benachrichtigen, wenn ihm eine Zahlungsfrist nach § 38 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gestellt oder wenn das Versicherungsverhältnis ganz oder teilweise gekündigt oder vorzeitig beendet wird. Der Unternehmer ermächtigt den Versicherer, die Genehmigungsbehörde und den KVV über die Mitteilung nach § 38 VVG zu unterrichten.

Fahrzeuge, deren Versicherung sich nicht auf alle zugelassenen Plätze bezieht, dürfen nicht für Leistungen nach der Vorinformation und dieser Anlage eingesetzt werden.
- (13) Neben der Kfz-Haftpflichtversicherung hat der Unternehmer eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen abzuschließen und den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten: Personen-, Sach- und daraus resultierende Vermögensschäden pauschal je Versicherungsfall mindestens 10.000.000,00 €, für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres mindestens 20.000.000,00 €. Absatz 12 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.



2.2 Mindeststandards Betriebsablauf

- (1) Der Unternehmer hält für die Linienverkehre die erforderlichen Fahrzeuge vor. Der Unternehmer stellt die uneingeschränkte Erreichbarkeit seiner Dispositionszentrale für die Dauer der Betriebszeit sicher.
- (2) Wenn der Unternehmer Teile der vereinbarten Leistung auf Dritte überträgt, gelten die Vorgaben der Vorinformation und dieser Anlage entsprechend auch für Dritte.
- (3) Für den Datenaustausch zwischen den Verkehrsunternehmen im KVV und zur Versorgung der Infomedien des KVV (KVV-Homepage, Verkehrsticker, Call Center) wird im KVV eine Datendrehzscheibe installiert. Zur Anschlusssicherung stellt der Unternehmer seine erforderlichen Echtzeitdaten zur Verfügung und nimmt Anschlusssicherungsdaten anderer Unternehmen entgegen. Der Austausch erfolgt direkt mit der KVV-Datendrehzscheibe über eine VDV-Schnittstelle 453 ANS (Datenimport und –export). Zur Verbesserung der Kundeninformation stellt der Unternehmer zudem Echtzeitdaten über eine VDV-Schnittstelle 454 AUS direkt der KVV-Datendrehzscheibe zur Verfügung. Die Kosten für die Datenbereitstellung, das unternehmensbezogene Hintergrundsystem (ITCS, RBL) sowie für die erforderlichen Schnittstellen der Unternehmensseite trägt der Unternehmer. Diese Daten können vom KVV zum Zwecke der Kundeninformation und zur Anschlusssicherung weiter verwendet werden.
- (4) Zur Anschlusssicherung zwischen den Linienverkehren im KVV werden im Einzelfall Regelungen zwischen dem KVV und dem Unternehmer vereinbart. Soweit dafür zusätzliche technische Einrichtungen erforderlich sind, werden darüber Vereinbarungen zwischen Unternehmer, KVV und Aufgabenträger getroffen.
- (5) Einrichtung und Unterhaltung der Haltestellen obliegt dem Unternehmer entsprechend der BO-Kraft. Abweichungen hiervon werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Die neu einzurichtenden Haltestellen sind in Anlehnung an die im Landkreis Karlsruhe bereits vorhandenen Haltestellen zu gestalten. Die Haltestellenschilder müssen mit einem Wechselsystem mit Einzelelementen für das Haltestellenzeichen nach Anlage 2 zu § 41 StVO, der Haltestellenbezeichnung, der Liniennummer und dem Linienverlauf sowie dem KVV-Logo ausgestattet sein. Zur Haltestellenausstattung gehören auch ein Fahrplankasten und eine Aushangmöglichkeit für einen Liniennetzplan sowie ein Papierkorb. Der Fahrplankasten ist so groß zu dimensionieren, dass er Fahrplanausdrucke in DIN A3 aufnehmen kann. Bei Unklarheiten werden Einzelheiten bezüglich Design und Ausstattung zwischen KVV, Aufgabenträger und Unternehmer geregelt.
- (6) Alle Vorkommnisse, die den planmäßigen Betriebsablauf stören und zu Verspätungen von mehr als 30 Minuten führen sowie Betriebseinschränkungen jeglicher Art sind dem KVV mitzuteilen. Der Unternehmer stellt sicher, dass spätestens 30 Minuten nach Eintreten der Betriebsstörung eine Mitteilung an eine vom KVV eingerichtete E-Mail-Adresse gesendet wird oder die notwendigen Störungsinformationen über ein vom KVV zur Verfügung gestelltes Webportal zur Kundeninformation zur Verfügung gestellt werden.
- (7) Bei Ausfall von Fahrzeugen oder Personal hat der Unternehmer unverzüglich nach Bekanntwerden für geeigneten Ersatz zu sorgen. Die entstehenden Kosten trägt der Unternehmer.
- (8) Kann der Unternehmer in angemessener Zeit nicht selbst für geeigneten Ersatz sorgen, wird eine Ersatzgestellung auch unter Zuhilfenahme Dritter sichergestellt. Eine Beauftragung Dritter erfolgt ausschließlich durch den Unternehmer selbst als zuständiger Inhaber der Liniengenehmigung. Die entstehenden Kosten trägt der Unternehmer. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (9) Der Unternehmer setzt den KVV über jede schriftliche Beschwerde, die im Zusammenhang mit einer Betriebsleistung nach der Vorinformation und dieser Anlage steht, in Kenntnis.



- (10) Der Unternehmer führt Einstiegskontrollen (Sichtkontrolle der Fahrausweise) durch das Fahrpersonal durch. Die Umsetzung wird in gemeinsamem Einvernehmen geregelt.
- (11) Die Einstiegskontrolle gilt auch für Schülerkurse, wenn dadurch keine unzumutbaren Verspätungen auftreten. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen auch bei fehlendem Fahrausweis nicht von der Beförderung ausgeschlossen werden. Der Anspruch auf Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes bleibt hiervon unberührt und es gilt die zuvor vom KVV festgelegte Verfahrensweise.
- (12) Auf eine Einstiegskontrolle kann im Einzelfall nur dann verzichtet werden, wenn hierdurch Kursverspätungen zu erwarten sind und insbesondere die Gewährleistung von Zuganschlüssen gefährdet wird.
- (13) Der KVV ist berechtigt, Fahrscheinprüfungen in eigener Verantwortung und mit eigenem Personal jederzeit unangemeldet bei den Verkehren nach der Vorinformation und dieser Anlage durchzuführen.
- (14) Der Unternehmer sorgt für die fristgerechte Lieferung statistischer Daten, die der KVV für erforderliche Veröffentlichungen benötigt.

2.3 Mindeststandards Personal

- (1) Alle Fahrpersonale der Unternehmer sind vor dem ersten Einsatz, danach jährlich ein weiteres Mal, zu Kundendienst und Tarif zu schulen. Die Fahrpersonale sind hierfür vom Unternehmer auf dessen Kosten für die Dauer der Schulung freizustellen. Der KVV stellt auf Wunsch des Unternehmers für diese Schulungen den Referenten. Der Unternehmer erbringt gegenüber dem KVV einen jährlichen Nachweis über die erfolgten Schulungen.
- (2) Zu den Pflichten des Fahrpersonals gehört die Beachtung aller Verkehrs- und Dienstvorschriften sowie insbesondere
 1. die höfliche und zuvorkommende Behandlung der Fahrgäste
 2. die Bedienung der Fahrgäste gemäß den geltenden Tarif- und Beförderungsbedingungen
 3. der Verkauf von Fahrausweisen
 4. die Durchführung von Einstiegskontrollen
 5. die unverzügliche Meldung besonderer Vorkommnisse wie Unfälle, Betriebsstörungen oder Beschwerden von Fahrgästen an die Leitstelle des Unternehmers
 6. ein gepflegtes Äußeres im Dienst.
- (3) Das eingesetzte Personal muss der deutschen Sprache mächtig sein. Der Unternehmer versichert überdies, dafür zu sorgen, dass sein Personal Verfügungen und Bekanntmachungen des KVV beachtet.
- (4) Im Fahrzeug gilt absolutes Rauchverbot, auch in den Pausenzeiten und auf Leerfahrten.
- (5) Liegt ein wichtiger Grund vor, kann der KVV verlangen, dass Fahrpersonale nicht mehr zur Erbringung von Fahrleistungen nach der Vorinformation und dieser Anlage eingesetzt werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere schwere oder wiederholte Verstöße gegen rechtliche Bestimmungen, gegen Bestimmungen der Vorinformation und dieser Anlage oder der in der Vorinformation und dieser Anlage verbindlich vorgegebenen Vorschriften und Bestimmungen sowie insbesondere mehrfaches, nachgewiesenes ungebührliches Verhalten gegenüber Fahrgästen. Als Nachweis gelten in diesem Zusammenhang z. B. mehrere voneinander unabhängige Fahrgastbeschwerden über Vorkommnisse an verschiedenen Tagen.



- (6) Als Voraussetzung für die Fahrplanoptimierung und die Ermittlung der Einnahmeanteile führt der KVV Kontrollzählungen durch. Hierbei wirkt der Unternehmer bzw. dessen Fahrpersonal durch Fahrgastzählungen oder ähnliche Maßnahmen in zumutbarem Umfang mit. Für die Mitwirkung des Fahrpersonals bei Verkehrserhebungen wird keine gesonderte Vergütung gewährt.

2.4 Mindeststandards Marketing

- (1) Der Unternehmer nimmt am Corporate Design (CD) des KVV teil. Dies betrifft in erster Linie die Verwendung von Logos, Unternehmensidentitäten und Piktogrammen auf und in den Fahrzeugen im KVV.
- (2) Der KVV ist berechtigt, in angemessenem Umfang und in Abstimmung mit dem Unternehmer betriebliche Beschilderungen und Aushänge unentgeltlich durch den Unternehmer in dessen Fahrzeugen in geeigneter Form anbringen zu lassen.
- (3) Der Unternehmer stimmt die Gestaltung der Außenwerbeflächen an den Bussen entsprechend dem CD des KVV mit dem KVV ab und stellt in Abstimmung mit dem KVV in vertretbarem Umfang Außenwerbeflächen an den Fahrzeugen bereit.

2.5 Berichtswesen

- (1) Der Unternehmer teilt dem Aufgabenträger in einem **Fahrzeugbericht** mit, welche Fahrzeuge tatsächlich eingesetzt wurden (jeweils mit Angaben zum Fahrzeugalter, zur Schadstoffklasse bzw. zum Energiebezug (Diesel, Elektro, anderes) und zur Niederflrigkeit).
- (2) Der Unternehmer meldet für jeden Kalendermonat bis zum 20. des Folgemonats die aus der Anwendung des Verbundtarifs erzielten **Fahrgeldeinnahmen** und überweist diese an die Clearingstelle des KVV. Werden die Fahrgeldeinnahmen nicht fristgerecht gemeldet, so werden sie durch den KVV nach billigem Ermessen geschätzt und gegebenenfalls verrechnet. Der KVV hat das Recht, die ihm gemeldeten Fahrgeldeinnahmen beim Unternehmer zu überprüfen oder durch einen beauftragten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.
- (3) Vor Betriebsaufnahme ist dem Aufgabenträger ein Nachweis über die in Abschnitt 2.1 Absätze 12 und 13 abgeschlossenen **Versicherungen** vorzulegen.

3. Tarif und Fahrkartenverkauf

Unabhängig von der Art des Fahrkartenverkaufs stellt der Unternehmer sicher, dass auf den Linien des KVV jederzeit folgende Fahrkarten verkauft werden können:

- Einzelfahrkarten Erwachsene/Kinder, alle Preisstufen
- Ergänzungskarten
- Tageskarten (City und Regio als solo und plus)